

284<sup>54</sup> und 725<sup>55</sup>. Es sind dies die einzigen Stellen in jenem Codex (neben leergelassenen Halbzeilen gleicher Art für die oben angesprochenen Inkarnations-Jahreszahlen), an denen der sonst ohne jegliche Abschnittsgliederung fortlaufend geschriebene Text des Chronicon Wirziburgense durch partiell freigelassene Leerzeilen unterbrochen worden ist; es sind dies zugleich auch die einzigen Einträge in anderer Tinte. Der Schluß ist wohl zulässig, daß es sich um Marginalien in der Vorlage gehandelt hat, die der Schreiber des Karlsruher Codex bei seiner neuen Reinschrift – ganz unangemessen bedeutsam präsentiert – miteinzubeziehen plante; der Schreiber der Bamberger Parallelhandschrift dürfte sie ignoriert (oder erst gar nicht vorgefunden) haben. Eventuell hat sie ja auch der frühneuzeitliche Abschreiber der Pariser Handschrift des Chronicon Duchesne als Marginalien in seiner mittelalterlichen Vorlage vorgefunden (und ignoriert)<sup>56</sup>. Wie auch immer:

---

54) MGH SS 6 S. 21,37 f.; Codex Karlsruhe fol. 176v. Der Eintrag ist an der entsprechenden Stelle gleichfalls vorhanden im Chronicon Suevicum universale (vgl. ersatzweise die Edition der Annales Mellicenses, MGH SS 9 S. 488,19 f.) und bei Hermann von Reichenau (MGH SS 5 S. 78,50).

55) MGH SS 6 S. 26,22 f.; Codex Karlsruhe fol. 181r. Anders als in der MGH-Edition angegeben ist dieser Eintrag zweigeteilt: Die Angabe *Annus domini DCCXV* findet sich (allein für sich) in einer eigenen Zeile nach (und nicht vor) dem Namen *Constantinus*, der von der üblichen Schreiberhand in normaler Schreibweise zu Beginn der vorhergehenden Zeile eingetragen ist. Danach folgt in neuer Zeile und ebenfalls in Rubrum der Eintrag *Hucusque regnum romanorum. Ex hinc francorum*. Das *DCCXXV* in Bresslaus Edition (MGH SS 6 S. 26,22) steht zwei Zeilen zuvor marginal zum Beginn des Hucusque-Notats. Dieser Hucusque-Eintrag ist leicht variiert an der entsprechenden Stelle auch im Chronicon Suevicum universale (vgl. ersatzweise die Edition der Annales Mellicenses, MGH SS 9 S. 494,35) vorhanden; eine Jahreszahl (715/725) und der Name *Constantinus* hingegen fehlen dort. Bei Hermann von Reichenau fehlt ein entsprechender Eintrag gänzlich; er erübrigte sich ja auch angesichts der Anlage seiner Chronik, die nach Inkarnationsjahren zählt. Siehe hierzu auch oben S. 74.

56) Ein inhaltlich vergleichbarer Fall ist ein Notat zu Heraclius (Jahr 2) im Chronicon Duchesne: *Ysidorus Hispalensis episcopus his temporibus clarus habetur* (so der Pariser Codex; die Teilüberlieferungen aus Kopenhagen und Hamburg [zu ihnen siehe unten S. 86 f. mit Anm. 78-80] sind unmittelbar davor abgebrochen). Das Notat fehlt im Chronicon Wirziburgense (wo es nach Heraclius Jahr 6 *efficitur* zu erwarten wäre; MGH SS 6 S. 25,3). Im Chronicon Suevicum universale lautet der entsprechende Eintrag (zu Heraclius Jahr 12): *His temporibus Spalensis episcopus clarus habetur* (vgl. ersatzweise die Edition der Annales Mellicenses, MGH SS 9 S. 493,6). Im Chronicon Duchesne ist marginal nun hinzugesetzt: *Hucusque Cronica Ysidori Hispaliensis episcopi*. Die Kombination aus beiden Nachrichten, die sich ergäbe, ist ein Text der Art, wie er bei Hermann von Reichenau dann tatsächlich zu lesen ist: *Hoc tempore Ysidorus Hispalensis episcopus clarus in Hispaniis*